

56. Setzt der Thatbestand des Auflaufes (§. 116 St.G.B.'s) voraus, daß der Thäter die von dem zuständigen Beamten erlassene dreimalige Aufforderung selbst gehört hat, oder genügt die auf andere Weise erlangte Kenntnis der Thatsache, daß die Aufforderung, sich zu entfernen, dreimal erlassen ist?

St.G.B. §. 116.

III. Straffenat. Ur. v. 6. November 1890 g. S. u. Gen. Rep. 2369/90.

I. Landgericht Dresden.

Gegen den Angeklagten S. ist festgestellt, daß er von der Thatsache, daß von dem zuständigen Beamten die in §. 116 St.G.B.'s vorgeschriebene dreimalige Aufforderung, sich zu entfernen, an die auf öffentlicher Straße versammelte Menschenmenge erlassen worden, durch Mitteilung von seiten der betreffenden Beamten Kenntnis erlangt, sich

aber gleichwohl von der öffentlichen StraÙe, auf welche die Aufforderung sich bezog, nicht entfernt hat. Seine Revision ist verworfen.

Aus den Gründen:

Gegen den Angeklagten H. ist der Thatbestand des Auflaufes (§. 116 St.G.B.'s) rechtsirrtumsfrei zur Feststellung gelangt. Dieser wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Angeklagte die dreimalige Aufforderung selbst nicht gehört hat. Die Revision irrt, wenn sie die Frage als bestritten bezeichnet, ob die nachträgliche Mitteilung davon, daß die in §. 116 bezeichnete dreimalige Aufforderung erlassen sei, der Wahrnehmung der letzteren durch das eigene Gehör gleichstehe. In der Litteratur¹ ist nur Streit darüber, ob der Thatbestand des §. 116 erfordere, daß der Thäter, sei es durch eigenes Anhören, sei es durch eine ihm gewordene Mitteilung, Kenntnis davon erlangt haben müsse, daß die Aufforderung, sich zu entfernen, zu dreien Malen ergangen sei. Dagegen ist nicht bestritten und nach Wortlaut und Sinn des Gesetzes nicht zu bezweifeln, daß jede, auch die durch Mitteilung Dritter erlangte Kenntnis von der Thatsache der dreimaligen Aufforderung genügt, um nach dieser Richtung hin den subjektiven Thatbestand des Vergehens herzustellen. Daß der Thäter diese Aufforderung selbst gehört haben müsse, ist im Gesetze nicht gesagt. Nach allgemeinen Grundsätzen aber setzt der Vorsatz des Thäters nur dessen Kenntnis von denjenigen Thatumständen voraus, welche den gesetzlichen Thatbestand der Straftthat bilden, bei dem Vergehen gegen §. 116 also die — irgendwie erlangte — Kenntnis der Thatsache, daß die dreimalige Aufforderung erfolgt sei. Die gegenteilige Annahme würde auch zu sachlich unannehmbaren Ergebnissen führen. Der §. 116 will unter Strafe stellen die Unbotmäßigkeit gegen die darin bezeichnete, in der vorgeschriebenen Form kundgegebene amtliche Anordnung, die dreimalige, an die versammelte Menge gerichtete Aufforderung, von dem öffentlichen Plage *ıc.*, wo sie versammelt ist, sich zu entfernen. Die amtliche Anordnung und der ihr bezeugte Ungehorsam bleiben dieselbe, mag der Thäter auf Grund eigenen Hörens oder auf andere Weise von dem Vorliegen der ersteren Kenntnis erlangt haben. Ein Grund, aus welchem das Gesetz die Strafbarkeit dieses Ungehorsams von der Thatsache der Wahrnehmung der drei-

¹ Vgl. Olshausen, Kommentar zu §. 116 St.G.B.'s Anm. 7 Abs. 4 und die dort Angeführten. 3. Aufl. S. 514.

maligen Aufforderung durch eigenes Hören hätte abhängig machen wollen, ist nicht erfindlich. Die Folge davon würde sein, daß derjenige straflos bleiben müßte, welcher erst nach ergangener öffentlicher Aufforderung den von dem Verbote der Ansammlung betroffenen Platz betritt, von ihm aber sich nicht entfernt, obwohl er von der Thatsache, daß die vorschrittmäßige dreimalige Aufforderung vorher erfolgt war, Kenntniß erlangt — eine Folge, die offenbar vom Gesetze nicht gewollt sein kann.